



**3. Änderungsbeschluss**  
in dem Flurbereinigungsverfahren  
**Niederaula - F 867 -**,  
**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

sowie

**2. Änderungsbeschluss**  
in dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren  
**Niederaula-Mengshausen - VF 1102 -**,  
**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

In dem Flurbereinigungsverfahren

**Niederaula - F 867 -**  
**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

und dem Flurbereinigungsverfahren

**Niederaula-Mengshausen - VF 1102 -**  
**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

**werden** auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung **die Flurbereinigungsbeschlüsse sowie die hierzu bereits ergangenen Änderungsbeschlüsse wie folgt geringfügig geändert:**

1. Hiermit

**wird vom Flurbereinigungsverfahren Niederaula ausgeschlossen und zugleich zum Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen zugezogen:**

**Gemeinde Niederaula**

Gemarkung Mengshausen

von Flur 10 das Flurstück 5

**werden vom Flurbereinigungsverfahren Niederaula ausgeschlossen:**

**Gemeinde Niederaula**

Gemarkung Niederaula

von Flur 3 die Flurstücke 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 44, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17, 58/18, 104/4, 115

von Flur 4 die Flurstücke 7, 8, 9, 10, 11, 12, 86, 90/8, 90/9, 92/1

**werden zum Flurbereinigungsverfahren Niederaula zugezogen:**

**Gemeinde Niederaula**

Gemarkung Niederaula

von Flur 20 die Flurstücke 114/10

Gemarkung Niederjossa

von Flur 1 die Flurstücke 31/1, 32/1, 32/2, 33, 34

**werden vom Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen ausgeschlossen:**

**Gemeinde Niederaula**

Gemarkung Mengshausen

von Flur 4 die Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 132/1, 133

von Flur 7 die Flurstücke 5/2, 5/3, 10/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/10, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/21, 12/22, 12/23, 12/24, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15/6, 15/8, 15/9, 15/10, 15/12, 15/13, 15/14, 15/15, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/20, 15/21, 16/9, 16/10, 18/3, 19/3, 19/4, 19/5, 19/16, 19/17, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 20/1, 20/4, 20/5, 20/6, 20/8, 20/9, 20/10, 20/14, 20/16, 20/20, 20/22, 20/25, 20/26, 20/27, 20/28, 20/30, 20/31, 20/32, 20/33, 20/36, 20/37, 20/38, 115/2, 115/4, 116, 117, 118, 119, 120/2, 147, 150, 151, 152, 185/6, 186/6

von Flur 10 die Flurstücke 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 121/9, 121/10, 121/11, 121/12, 121/13, 121/14, 121/15, 121/16, 121/17, 121/18, 121/19, 121/20, 121/21, 121/22, 121/23, 122/1, 122/2, 122/6, 122/7, 122/8, 130/1, 130/2, 132/1, 132/2, 132/3, 132/4, 132/7, 132/8, 132/10, 132/11, 132/12, 133, 134/1, 134/2, 134/6, 135/3, 136/3, 136/5, 136/7, 136/9, 136/10, 136/11, 136/12, 136/14, 136/15, 136/16, 137/3, 137/6, 137/7, 137/8, 137/9, 137/10, 157/2, 161/1, 161/2, 162, 163/4, 192/136, 193/136, 194/136, 195/136

**werden zum Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen zugezogen:**

**Gemeinde Niederaula**

Gemarkung Kerspenhausen

von Flur 7 die Flurstücke 57, 138/55, 139/56, 140/114

Bei den vorgenannten Änderungen handelt es sich gemäß § 8 (1) FlurbG um geringfügige Änderungen der Flurbereinigungsgebiete.

2. Nach diesem Änderungsbeschluss hat das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Niederaula eine Größe von rund 1602 ha worin eine Waldfläche von 237 ha enthalten ist.

Das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen verkleinert sich nach diesem Änderungsbeschluss durch Ausschluss und Zuziehung der unter 1. aufgeführten Grundstücke um rund 16 ha und hat nach einer erforderlichen Flächenkorrektur zum 1. Änderungsbeschluss nunmehr eine Größe von rund 301 ha, worin eine Waldfläche von rund 8 ha enthalten ist.

3. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind in den Gebietsübersichtskarten zum 3. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Niederaula und der Gebietsübersichtskarte zum 2. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen dargestellt.
4. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaften treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

### **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer der zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte,
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zu den Flurbereinigungsgebieten gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG);
  - g) der Träger des Unternehmens.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an den Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des jeweiligen Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**Gründe:**

**zum 3. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Niederaula**

Den Zwecken der Flurbereinigung entsprechend wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 27.07.1984 und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 04.04.1991, sowie dem 2. Änderungsbeschluss vom 12.06.1997 festgestellte Flurbereinigungsgebiet durch weiteren Ausschluss bzw. Zuziehung von Grundstücken aus folgenden Gründen geändert:

**a) Ausschluss eines Auengrundstückes in der Gemarkung Mengshausen**

Das Grundstück in der Gemarkung Mengshausen, Flur 10, Flurstück 5 mit einer Größe von ca. 0,8 ha wird aus dem Verfahren Niederaula ausgeschlossen und zum Verfahren Niederaula-Mengshausen zugezogen. Auf diesem Flurstück wurde, wie auf den benachbarten - bereits dem Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen unterliegenden - Flurstücken, ein Altarm der Fulda hergestellt. Durch den Ausschluss dieses Flurstückes wird die einheitliche Bearbeitung dieser Maßnahme in einem Verfahren ermöglicht.

**b) Ausschluss von Ortsrandgrundstücken des Ortsteiles Niederaula**

Nördlich der Ortslage von Niederaula wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 29 das Wohnbaugebiet „Über dem Hesselsgraben“ ausgewiesen. In unmittelbarem Anschluss befindet sich eine kleinparzellierte Ackerlage, die als potentielles Baugebiet zu betrachten ist. In beiden Fällen ist eine Ordnungsverrichtung nach dem FlurbG nicht mehr zweckmäßig, sodass dieses insgesamt 2,4 ha große Gebiet ausgeschlossen wird.

In dem südwestlich der Ortslage befindlichen Bereich des ehemaligen Forstamtes Niederaula und zweier bebauter Flächen ist ebenfalls eine Neuordnung nicht zweckhaft, da Form und Zuschnitt der Grundstücke nicht verbesserungsbedürftig sind und dort keine baurechtswidrigen Zustände vorliegen. Mit dem Ausschluss der ca. 0,7 ha großen Fläche ist zudem der Verlauf der inneren Verfahrensgrenze wirtschaftlicher herstellbar.

**c) Zuziehung von Ortsrandgrundstücken des Ortsteiles Niederaula**

Die Zuziehung des im Nordosten der Ortslage teilweise zum Areal des Schützenhauses und teilweise zu einem Holzabfuhr- und Wirtschaftsweg gehörenden Grundstückes Flur 20, Flurstück 114/10 erfolgt zwecks liegenschaftsrechtlicher Anpassung an die tatsächlichen Nutzungen und Aufhebung der Grenzbebauung.

**d) Zuziehung von Ortsrandgrundstücken des Ortsteiles Niederjossa**

Die im östlichen Bereich der Ortslage von Niederjossa liegenden Flurstücke der Straßenbauverwaltung, der Marktgemeinde Niederaula und eines Schützenvereins mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha werden zwecks notwendiger Anpassung der Grundstücksgrenzen an den Straßenverlauf der L 3140 und Überführung der Landesstraßenfläche in das Eigentum des Landes Hessen zum Verfahren hinzugezogen.

**Gründe:**

**zum 2. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen**

Den Zwecken der Flurbereinigung entsprechend wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.1996 und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 12.12.2001 festgestellte Flurbereinigungsgebiet durch weiteren Ausschluss bzw. Zuziehung von Grundstücken aus folgenden Gründen geändert:

**a) Ausschluss von Grundstücken der Ortslage und der Ortsrandlage des Ortsteiles Mengshausen**

Die Flurstücke im Bereich der Ortslage und der Ortsrandlage von Mengshausen mit einer Fläche von 12 ha werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Diese Flurstücke unterliegen überwiegend den Bebauungsplänen Nr. 2, 23 und 13 der Gemeinde Niederaula. Form und Zuschnitt der bebauten Flurstücke sind nicht verbesserungsbedürftig. In diesen Bereichen liegen keine baurechtswidrigen Zustände vor.

Darüber hinaus plant die Gemeinde auf den davon noch unbebauten Flächen die Erschließung eines neuen Baugebietes.

**b) Ausschluss von Waldgrundstücken in der Gemarkung Mengshausen**

Mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss werden Waldflächen mit einer Größe von ca. 7 ha in der Gemarkung Mengshausen, Flur 4 aus dem Verfahren ausgeschlossen, da in diesen Bereichen keine Zusammenlegung notwendig ist. Zudem wird durch den Ausschluss der Aufwand für die örtliche, vermessungstechnische Herstellung der Verfahrensgrenze wirtschaftlicher.

**c) Zuziehung eines Auegrundstückes in der Gemarkung Mengshausen**

Das Grundstück in der Gemarkung Mengshausen, Flur 10, Flurstück 5 mit einer Größe von ca. 0,8 ha wird aus dem Verfahren Niederaula ausgeschlossen und zum Verfahren Niederaula-Mengshausen zugezogen. Auf diesem Flurstück wurde, wie auf den benachbarten - bereits dem Flurbereinigungsverfahren Niederaula-Mengshausen unterliegenden - Flurstücken, ein Altarm der Fulda hergestellt. Durch die Zuziehung dieses Flurstückes wird die einheitliche Bearbeitung dieser Maßnahme in einem Verfahren ermöglicht.

**d) Zuziehung von Grundstücken in der Gemarkung Kerspenhausen**

Um die von der Gemeinde Niederaula geplante Verlegung des Walpersgrabens bodenordnerisch umsetzen zu können, werden die hiervon betroffenen Grundstücke Gemarkung Kerspenhausen, Flur 7, Flurstücke 57, 138/55 und 139/56 mit einer Fläche von rund 4 ha zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Darüber hinaus wird das Wegestück Gemarkung Kerspenhausen, Flur 7, Flurstück 140/114 zum Verfahren hinzugezogen, um dort notwendige Verbesserungen der Erschließungsanlage vornehmen zu können.

## Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird in

- der Marktgemeinde Niederaula,
- der Stadt Bad Hersfeld,
- der Stadt Schlitz und
- der Gemeinde Haunetal

öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und den Gebietsübersichtskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

der Gemeindeverwaltung der  
Marktgemeinde Niederaula  
Schlitzer Straße 3  
36272 Niederaula  
Zimmer \_\_\_\_\_

der Stadtverwaltung der  
Stadt Bad Hersfeld  
Weinstraße 16  
36251 Bad Hersfeld  
Zimmer \_\_\_\_\_

der Stadtverwaltung der  
Stadt Schlitz  
An der Kirche 4  
36110 Schlitz  
Zimmer \_\_\_\_\_

der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Haunetal  
Konrad-Zuse-Platz 6  
36166 Haunetal  
Zimmer \_\_\_\_\_

zwei Wochen lang während der dortigen Dienststunden ausgelegt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 13. April 2010

Im Auftrag



Diebel, Vermessungsdirektor

